

**Verordnung**  
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise  
Rotenburg i. Hann.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Rotenburg (Hann.) folgendes verordnet.

§ 1.

Die in die Landschaftsschutzkarte bei der unteren Naturschutzbehörde in Rotenburg (Hann.) mit orangeroter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Kreises Rotenburg

1. die Bümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg,
2. das Gebiet der beiden Bullenseen,
3. das Dünengebiet beim sogenannten Wehrmeistersee,
4. das Stehmoor,
5. der Fischweiber bei Bachholz-Affswinkel

werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftskarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlagen von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen. Für das Gebiet der Bümmeniederung unterhalb der Stadt Rotenburg (Hann.) wird insbesondere vorgeschrieben, daß Büsche und Bäume nur beseitigt werden dürfen, wenn im Benehmen mit der Naturschutzbehörde des Kreises für die wirtschaftlich störenden Gehölze an geeigneten Stellen der neuen Grenzen Ersatz geschaffen worden ist. Für alle unter § 1 aufgeführten Landschaftsteile bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widerspricht, unberührt.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Rotenburger Anzeiger in Kraft.

Rotenburg (Hann.), den 29. Oktober 1936.

**Der Landrat**  
als untere Naturschutzbehörde.  
gez. von L o s s o w.